



HONORARUNTERGRENZE MUSIK in öffentlicher Förderung „Berliner Modell“

Stand Februar 2026

Das vorliegende „Berliner Modell“ wurde im Jahr 2022 erarbeitet vom DACH Musik Berlin (IG Jazz Berlin, inm, VAM Berlin, ZMB) mit Unterstützung der Berliner Senatsverwaltung und wird fortlaufend aktualisiert. Es soll als Basis dienen für einen verstetigten Austausch zu dem hochkomplexen, aber sehr dringlichen Thema „Honoraruntergrenzen“, vorerst im Bereich der öffentlichen Förderung.

I ARBEITSANNAHMEN | PERSPEKTIVEN | STRATEGIEN

Als Berliner Verbände der Freien Musik-Szene haben wir ein gemeinsames Berechnungs-Modell auf Grundlage des Erreichens eines Rentenpunktes entwickelt (s. BEZUGSGRÖßEN / RECHENGRÖßEN / FAKTOREN), das für die Verbände im DACH Musik gilt und die Arbeitspraxis und die Arbeitsbedingungen freischaffender Musiker*innen dieser Bereiche widerspiegelt.

Aus dieser Berechnung ergibt sich 2026 als angestrebte Honoraruntergrenze ein Tagessatz von **819 €**.

Schrittweise Einführung

Um die bestehenden Förderstrukturen nicht zu überlasten und eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, haben wir von Beginn an vorgeschlagen, die Honoraruntergrenze schrittweise einzuführen. Dabei ist wichtig, dass sowohl die Honoraruntergrenzen als auch alle Zwischenstufen, die progressiv dorthin führen, stets eindeutig und transparent als solche gekennzeichnet werden, damit sie nicht als „Richthonorare“ wahrgenommen werden.

Ein Erreichen dieser Untergrenze erscheint uns perspektivisch in einer Staffelung von **60 % / 80 % / 100 %** sinnvoll. Es ergibt sich folgende Staffelung:

1. Stufe: 492 €* (60 %) 2. Stufe: 655 €* (80 %) 3. Stufe: 819 €* (100 %)

*(perspektivisch entsprechend jährlich angepasst an Durchschnittsentgelt, s.u.)

Diese Schritte müssen einhergehen mit einer entsprechend proportionalen Aufstockung der Fördermittel.

Angesichts der sehr angespannten Haushaltslage und ausbleibender Aufwüchse soll in diesem Zusammenhang aktuell für öffentlich geförderte Projekte in 2026/27 in Berlin – trotz gestiegener Bezugswerte – weiterhin eine Honoraruntergrenze gelten von

375 €¹

¹ 375€ entspricht der „1. Stufe“ der Jahre 2023/24 (Bezugsgröße war hier Durchschnittsentgelt von 2022, siehe unten II Bezugsgrößen/Rechengrößen/Faktoren) und wurde als Empfehlung für 2025 trotz Steigerung der Bezugswerte in 2025 beibehalten. Der erneute Verzicht auf eine Anhebung der 1. Stufe im Rahmen der Aktualisierung der Bezugswerte von 2026 scheint zwar weiterhin notwendig angesichts der Haushaltslage, führt aber zu einer weiteren realen Absenkung der Honoraruntergrenze und vergrößert weiter den Abstand zum eigentlich notwendigen Zielwert.

Nachhaltigkeit – sozioökonomisch, gesundheitlich

Grundlage der Berechnung ist die Annahme eines „gesunden/normalen“ Arbeitsumfangs, verbunden mit dem Ziel eines Einkommens, das eine ausreichende soziale Absicherung ermöglicht und auch der gesellschaftlichen Bedeutung und der Qualität der Arbeit der Musiker*innen gerecht wird. Die bisher vorherrschende Spirale permanenter Selbstaussbeutung und Überlastung muss durchbrochen werden.²

Ein signifikanter Anteil der Arbeit von freischaffenden Musiker*innen besteht aus investiver kreativer und organisatorischer „unsichtbarer“ Arbeit, die bisher nicht vergütet wird. Das resultierende niedrige Einkommen führt zu einer unzureichenden sozialen Absicherung (Rente), eine Erwerbslosenversicherung fehlt bisher gänzlich. Aus diesem Missstand ergeben sich zudem hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten (Altersarmut / Grundsicherung / Gesundheitssystem).

Wichtig ist uns, dass Problematiken, die sich bei der Anwendung von Honoraruntergrenzen unweigerlich ergeben, zwingend mitgedacht werden und begleitende Strategien entwickelt werden, um diesen Problemen zu begegnen.

Folgende Fragen bzw. Forderungen ergeben sich, wenn Honoraruntergrenzen nachhaltig etabliert werden sollen, ohne die Vielfalt der Freien Musikszene zu beschränken oder bestehenden Strukturen Schaden zuzufügen:

- Fördertöpfe müssen sukzessive aufgestockt werden, um die Anzahl der geförderten Projekte bei Einhaltung von Honoraruntergrenzen nicht zu minimieren. Nur so kann die Vielfalt der Freien Szene erhalten bleiben.
- Wie begegnet man der Gefahr der Erosion existierender Strukturen, wenn Untergrenzen bei nur anteiliger öffentlicher Finanzierung nicht eingehalten werden können?
- Wie werden Honoraruntergrenzen im Gefüge öffentlicher Förderstrukturen so eingebracht, dass diese nicht vom freien Markt abgekoppelt werden und keine Verzerrung des Honorargefüges auf dem freien Markt stattfindet? Welche Strategien können hier entwickelt werden? Welche Verantwortung trägt öffentliche Förderung an dieser Stelle?
- Honoraruntergrenzen müssen auch für die Honorare freischaffender Musiker*innen an öffentlich geförderten Institutionen und Häusern (z. B. Theater, Orchester, Opernhäuser) gelten. Hier bedarf es noch erheblicher Anstrengungen (s. „Aushilfenampel“ von unisono).³

² Ein durchschnittliches Arbeitsvolumen in Deutschland beträgt zwischen 208 und 215 Arbeitstagen. Aktuell arbeiten viele Musiker*innen weit über 208 bzw. 215 Tage/Jahr. Weil „unsichtbare/investive“ Arbeitszeiten zudem bisher noch gar nicht vergütet werden, kann selbst bei weit überdurchschnittlich vielen Arbeitstagen – das gilt wohlgermerkt auch für renommierte Gruppen und Künstler*innen – kaum ein auskömmliches Einkommen generiert werden. Dieser Zustand einer permanenten Überarbeitung/Selbstaussbeutung bei gleichzeitig prekärer Einkommenssituation muss beendet werden – er ist sowohl für die Künstler*innen als auch sozialpolitisch nicht nachhaltig.

³ Die von unisono Deutsche Musik- und Orchestervereinigung e.V. erarbeitete „Aushilfenampel“ findet sich hier: <https://uni-sono.org/aushilfenampel-de/>. Sie gibt einen ersten Eindruck davon, was aktuell an Proben- und Tagessätzen für sog. Orchesteraushilfen gezahlt wird.

II BEZUGSGRÖßEN / RECHENGRÖßEN / FAKTOREN

Jahreseinkommen

Was wird verglichen?

Das **Jahreseinkommen** (Brutto) eines*einer Angestellten entspricht dem **Jahresgewinn** (Umsatz minus Betriebsausgaben) eines*einer freiberuflichen Musiker*in. Von beiden Einkommen gehen noch Steuern und Sozialabgaben ab.

Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt) als Bezugsgröße für ein Jahreseinkommen

Als vorläufige Bezugsgröße zur Bestimmung der Untergrenze für ein mindestens zu generierendes Jahreseinkommen bei „Vollauslastung“⁴ wurde das **Durchschnittsentgelt** gewählt.

Das „Durchschnittsentgelt“ ist eine wichtige Kennzahl im deutschen Sozialversicherungssystem und bildet den Durchschnitt der Jahresbruttoeinkommen aller Arbeitnehmer*innen in Deutschland ab. Es wird jedes Jahr neu berechnet und ist einer der wichtigsten Parameter, die bestimmen, wie viele "Rentenpunkte" gesammelt werden können. Die Anzahl der gesammelten Rentenpunkte bestimmt, wie hoch die individuelle staatliche Rente sein wird. Das Erreichen des Durchschnittsentgelts entspricht einem Rentenpunkt für das betreffende Jahr. Bleibt man unter dem Durchschnitt, erhält man weniger Punkte und damit eine niedrigere Rente.

Vorteile der Bezugsgröße „Durchschnittsentgelt“

- Aspekt sozialer Absicherung (Altersabsicherung) im Ansatz berücksichtigt
- gesamtgesellschaftliche Anschlussfähigkeit
- kontinuierliche Dynamisierung, da indirekt z. B. auch Tarifsteigerungen abgebildet werden

Das Durchschnittsentgelt liegt für 2025 bei **50.493 € Brutto**.⁵ (2022: 38.901 €)⁶

Im Vergleich: Der Jahresgewinn von freiberuflichen Musiker*innen in Deutschland lag 2025 im Durchschnitt bei **16.272 €** (NB: Durchschnitt Musiker 18.953 €, Durchschnitt Musikerinnen 13.592 €!).⁷

Musikspezifische Faktoren

Um dieses **Jahreseinkommen** (äquivalent zum **Jahresgewinn freischaffender Musiker*innen**) zu erreichen, muss ein das Jahreseinkommen übersteigender **Ziel-Umsatz** generiert werden, der verschiedene Elemente der freiberuflichen Tätigkeit von Musikerinnen einkalkuliert: Betriebsausgaben (40 %), Rücklagen/Risiko/private Vorsorge (10 %), „unsichtbare/investive“ Arbeit (bei angenommenen 226 Arbeitstagen [„Vollauslastung“] je 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage).

⁴ „Vollauslastung“=226 Arbeitstage/Jahr, siehe unten

⁵ (vorläufig)

⁶ (vorläufiger Wert aus 2022 vor Festschreibung)

⁷ <https://miz.org/de/statistiken/ksk-musik>, siehe Abb. „Freiberuflich tätige ausübende Künstler*innen, Ausübende Künstler*innen“, Stand Juni 2025

Bezugsgröße → Zielumsatz → Tagessatz

Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt 2025

	%	€/p.a.
Ziel-Jahresbruttoeinkommen (entspricht dem Jahresgewinn freischaffender Musiker*innen)		50.493 (=Durchschnittsentgelt 2025)
zuzüglich Betriebsausgaben	40% vom Zielumsatz	33.662
Zielumsatz		84.155
zuzüglich Zuschlag Rücklagen/Risiko/private Vorsorge	10% vom Zielumsatz	8.416
Zielumsatz inkl. Zuschlag Rücklagen/Risiko/private Vorsorge		92.571

"Vollauslastung": 226 Arbeitstage/Jahr, davon 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage.

Der Zielumsatz muss an 113 Tagen ("sichtbare/bezahlte" Arbeitszeit) erzielt werden.

Berechnung Tagessatz: 92.571 € : 113 = 819 €

Arbeitstage (Vollauslastung)

- Durchschnitt Arbeitstage Arbeitnehmer*innen in Berlin: 213 Tage/Jahr (bereits abgezogen: Wochenenden, Feiertage, Ø Urlaubstage, Ø Krankheitstage)
 - Für freischaffende Musiker*innen nehmen wir vor Hintergrund der Selbstständigkeit etwas mehr Arbeitstage an: **226 Tage insgesamt (Vollauslastung)**
- umfasst sowohl "unsichtbare/investive" als auch "sichtbare/bezahlte" Arbeit (Proben, Konzerte)

Betriebsausgaben

40 % vom Umsatz, wird pauschal eingepreist, s. ähnlich auch [Jazzstudie 2022](#)

Zuschlag Rücklagen/Risiko/private Vorsorge

- 10 % vom Umsatz, wird pauschal eingepreist für Rücklagen/Risiko/private Vorsorge (längere Krankheitszeiten, Auftragsrisiken, private Altersvorsorge). Freischaffende Musiker*innen haben als Freiberufler*innen keinen Zugang zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

auch: Abbilden unternehmerischer Tätigkeit, in deren Rahmen reinvestiert werden muss, um nachhaltig arbeiten zu können.

Zeiteinheiten

- Tag/Tagessatz: z.B. 2 Proben à 3 Std. oder 1 Konzert + Anspielprobe/Sound Check.
- keine stundenweise Abrechnung für künstlerische Tätigkeiten!

"Unsichtbare/investive" / "sichtbare/bezahlte" Arbeit

"Unsichtbare/investive Arbeit" ist integraler Bestandteil des Berufs:

- z.B. Üben, Recherche, Projektentwicklung, Fortbildung, Büro, Marketing, Reisezeiten etc.
- signifikanter Anteil der Gesamt-Arbeitszeit freiberuflicher Musiker*innen.
- Wird bisher weder separat vergütet noch mit abgedeckt über Honorare.

"Sichtbare/bezahlte" Arbeit:

- Proben und Konzerte.

Verhältnis "Unsichtbar/investiv" / "Sichtbar/bezahlte":

50:50*

(*Genre-übergreifender Konsens im DACH Musik Berlin basierend auf Erfahrungswerten)

Konsequenz: Der Zielumsatz muss bei angenommenen 226 Gesamt-Arbeitstagen (Vollauslastung), **an 113 bezahlten Arbeitstagen** im Jahr erwirtschaftet werden.

Einstufungen

- Eine Einstufung nach Alter, Berufserfahrung und Abschlüssen ist in der Sparte Musik nicht sinnvoll. Könnte zu Altersdiskriminierung führen, Abschlüsse haben in vielen Musikbereichen keinen Aussagewert.